

Antrag

XXII. GP.-NR
477 /A
17. Nov. 2004

der Abgeordneten Mag.Tancsits, Dolinschek

Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

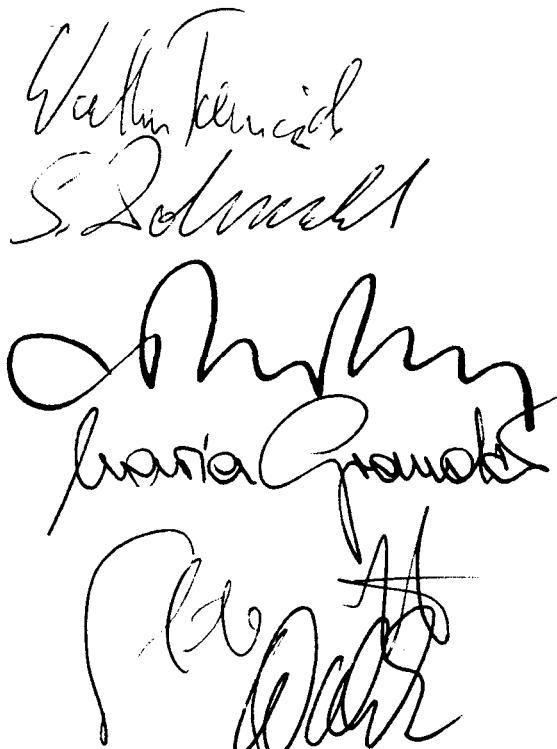
Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBI. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXX/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 5b Abs. 2 Z 1 lit. e lautet:

„e) zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses die Anspruchsvoraussetzungen für eine andere (vorzeitige) Alterspension als die Korridorversion gemäß § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), BGBI. I Nr. xxx/2004, erfüllt oder“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) § 5b Abs. 2 Z 1 lit. e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft und gilt für die Auflösung von Dienstverhältnissen nach dem Ablauf des 31. Dezember 2004.“



Begründung

Um die Freiwilligkeit eines vorzeitigen Pensionsantrittes bei der Korridorpenion zu gewährleisten, soll künftig trotz Vorliegens eines Anspruches auf Korridorpenion die Maluspflicht des Dienstgebers bei Auflösung des Dienstverhältnisses aufrecht bleiben.

Die Neuregelung soll für Auflösungshandlungen nach dem 31. Dezember 2004 gelten.